

## **Francois Meienberg**

### **Position der Erklärung von Bern zu ABS (Kurzfassung)**

Die Erklärung von Bern (EvB) ist eine unabhängige entwicklungspolitische Organisation und wird weitgehend von ihren Mitgliedern und Spenderinnen getragen. Als Teil von weltweiten Netzwerken von Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsorganisationen erörtert die EvB seit 1968 globalisierungskritische Fragen und setzt sich für eine gerechte und menschenwürdige Globalisierung ein.

Neben diversen anderen Themen engagiert sich die Erklärung von Bern seit 1999 bei den Verhandlungen der Biodiversitäts-Konvention (CBD) für eine gerechte Aufteilung des Nutzens und stellt Firmen, Universitäten oder Staaten an den Pranger welche die Regeln der Konvention nicht einhalten und Biopiraterie betreiben oder unterstützen.

Die EvB ist der Meinung, dass der „Access-and-benefit“-Teil der CBD, d.h. das dritte Ziel der Konvention, unter einem akuten Implementierungs-Notstand leidet. Schuld dafür sind unter anderem die passiven Nutzerländer, welche sich bis heute weigern, die CBD und die Bonner Richtlinien zum Zugang und zur Nutzung genetischer Ressourcen umzusetzen und mit rechtlich verbindlichen Maßnahmen im Norden die Biopiraterie zu verhindern. Die EvB ist deshalb der Meinung dass ein neues - rechtlich verbindliches - Regime notwendig ist.

Die Patentgesetze der Industrieländer müssen so angepasst werden, dass sie im Einklang mit den Bestimmungen der Biodiversitätskonvention stehen. Die EvB verfolgt dieses Ziel einerseits auf nationaler Ebene, andererseits unterstützt sie die Forderung der Entwicklungsländer im Rahmen des TRIPS-Abkommens (Abkommen der Trade Related Intellectual Property Rights im Rahmen der Welthandelsorganisation)) und der Verhandlungen für ein neues Access-and-benefit-sharing-Regime (ABS Regime).

Die Privatwirtschaft und andere Nutzer von genetischen Ressourcen sind gefordert, da sie sich in einem rechtlich oft nur vage definierten Umfeld korrekt verhalten müssen. Ein korrektes Verhalten beinhaltet

- Die Einhaltung aller nationaler Gesetze, sowie der Biodiversitätskonvention.
- Die Abwicklung des Zuganges (inkl. „Prior Informed Consent“(PIC), „Mutually Agreed Terms und Benefit-Sharing“) über den National Focal Point (und wenn dieser nicht definiert ist, über eine andere staatliche Behörde).
- Die Einholung des Free PIC der betroffenen indigenen Bevölkerung (selbst wenn dies vom Staat nicht vorgeschrieben ist). Bei einem Zugang auch die Aushandlung der Mutual Agreed Terms und des Benefit-Sharing mit der betroffenen indigenen Bevölkerung.
- Ein fair and equitable Benefit-Sharing (was nichts mit einem Marktpreis zu tun hat).
- Die Akzeptanz eines allfälligen „Neins“ zum Zugang von Seiten der Regierung oder der indigenen Bevölkerung.

Ein korrektes Verhalten der Firmen beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Verhandlungen für den eigenen Zugang zu genetischen Ressourcen, sondern auch auf deren Lobbytätigkeiten bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen für ein ABS-System, sei dies auf nationaler Ebene oder im Rahmen der Verhandlungen für ein neues internationales ABS-Regime. Firmen, welche sich gegen ein verbindliches internationales Regime und gegen verbindliche Maßnahmen auch in Nutzerländer wehren, sind mitschuldig, wenn das Problem der Biopiraterie nicht

gelöst werden kann. Firmen, die sich selbst an die ABS-Regeln halten, sollten ein Interesse haben die Verwendung illegal angeeigneter genetischer Ressourcen konsequent - auch auf gesetzlicher Ebene - zu unterbinden.

Weitere Informationen auf [www.evb.ch](http://www.evb.ch) <<http://www.evb.ch>> (unter den Themen Biodiversitätskonvention, Biopiraterie und WIPO)